

Hinweise zu den Neuregelungen im Schornsteinfegerhandwerk

Pflicht des Betreibers

Auch nach der neuen Rechtslage haben die Eigentümer die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsarbeiten fristgerecht durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb ausführen zu lassen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überwacht dies im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeiten.

Welche Möglichkeiten eröffnen sich dadurch für die Hausbesitzer bzw. Verwalter ?

Der Kunde hat nunmehr die freie Wahlmöglichkeit. Auf der einen Seite kann er den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit den Arbeiten beauftragen und überlässt ihm die Terminüberwachung hinsichtlich der fälligen Arbeiten. Dies dürfte für den Kunden der einfachste und unbürokratischste Lösung sein weil die Nachweispflicht durch das Formblatt entfällt. Andererseits besteht die Möglichkeit, für die Arbeiten außerhalb des hoheitlichen Bereichs einen anderen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb zu beauftragen.